

gelten als Freiheitsentzug im Sinne dieser Bestimmung.

3. Die erneute Straftat muß wesentlich durch die **Disziplinlosigkeit des Täters** bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt worden sein. Die hierfür bedeutsamen Umstände sind vom Gericht festzustellen, z. B. an Hand der Vorstrafenakten oder der Unterlagen über die Wiedereingliederung nach Verwirklichung der Vorstrafe bzw. auf Grund von Auskünften der Abt. Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte, der Betriebe oder der Arbeitskollektive (vgl. OG-Inf. 1981/4, Ziff. 2, S. 5). Unter Beachtung der Besonderheiten der erneuten Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen ist zu prüfen:

- a) Welche Straftaten hat der Angeklagte vor der zur Aburteilung stehenden Handlung begangen, welche Ursachen und Bedingungen lagen ihnen zugrunde, wie waren der Charakter und die Schwere dieser Vortaten?
- b) Welche Maßnahmen der Erziehung bzw. Wiedereingliederung wurden angeordnet (Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz, Bürgschaft, Betreuung durch staatliche oder gesellschaftliche Organe und Kollektive, Zuweisung von Arbeit und Wohnung usw.) und wie wurden sie realisiert?
- c) Warum blieben die eingeleiteten Maßnahmen wirkungslos bzw. wurden sie nur bedingt wirksam?
- d) Welche Anstrengungen unternahm der Verurteilte, um sein gesellschaftswidriges Verhalten zu ändern und sich in die Gesellschaft einzuordnen?
- e) Entzog sich der Täter bisherigen Erziehungsbemühungen z. B. infolge Uneinsichtigkeit und durch disziplineloses oder herausforderndes Verhalten?

Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung liegt auch dann vor, wenn der Täter bereits kurze Zeit nach der Straftat den gesellschaftlichen Bemühungen, ihn von schädlichen Lebensgewohnheiten zu lösen, durch häufigen Arbeitsstellenwechsel, Arbeitsbummelei und Alkoholmißbrauch entgegengewirkt und mit seinem erheblichen Fehlverhalten das Zusammen-

leben der Bürger stört. Entwickelte sich hieraus die neue Straftat, wurde sie wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung im Sinne von Abs. 1 begünstigt (OGNJ 1973/21, S. 647).

4. Mit der Prüfung der **Notwendigkeit von Wiedereingliederungsmaßnahmen vor der Entlassung** des vorbestraften Rechtsverletzers durch das Gericht soll festgestellt werden, ob das Gesamtverhalten des Täters während der Strafenverwirklichung es erforderlich macht, eine zusätzliche staatliche und gesellschaftliche Aufsicht, Betreuung und Kontrolle anzuordnen. Bei Haft- und Jugendhaftstrafen ist die Anwendung dieser Bestimmung nur dort zweckmäßig, wo die Strafhöhe an der oberen Grenze liegt. Anderenfalls erscheint der Intervall zwischen Urteil und Entlassung aus dem Strafvollzug für die gerichtliche Prüfung und richtige Auswahl der festzulegenden Maßnahmen zu kurz.

Welche Maßnahmen der in **Abs. 2** bezeichneten Art festgelegt werden, wird im Urteil noch nicht ausgesprochen. Die im Urteil festgelegte Prüfung ist obligatorisch. Grundlage dieser vor der Entlassung des Täters vorzunehmenden Prüfung sind nicht nur die Art und Weise und die Folgen der Tatbegehung und die in der Person des Täters liegenden Umstände, sondern auch besonders die im Strafvollzug gezeigte Erziehungsbereitschaft des Verurteilten. Aus der Gesamtheit dieser Prüfungsergebnisse ist abzuleiten, ob und welche Maßnahmen der Wiedereingliederung anzuwenden sind. Grundsätzlich keinen Einfluß darauf hat die Dauer der erkannten Strafe. Es geht nicht um die Relation zur Straftat, sondern darum, die Wiedereingliederung zu sichern.

Es sind nur die in § 47 vorgesehenen Maßnahmen zulässig. Die Entscheidung, ob diese erforderlich sind oder nicht, und die Festlegung, welche der Maßnahmen angewandt wird, erfolgt durch Beschluß gemäß § 353 StPO.

Es besteht keine Möglichkeit, einen durch Gericht nach § 47 Abs. 2 erlassenen Beschluß durch neue Verpflichtungen zu er-